

KONTROLLUNTERSUCHUNG WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE

Zuletzt haben sich Anfragen von Patienten/innen bei uns gehäuft, bei denen im Jahr 2020 noch eine Kontrolluntersuchung ansteht. Es handelt sich hierbei um Personen, die selbst oder deren Angehörige Risikogruppen angehören. Sie fragen sich, ob sie ihren Anspruch auf erhöhte Festzuschüsse verlieren, wenn sie wegen der aktuellen Situation, eine Kontrolluntersuchung ausfallen lassen.

Seitens der Krankenkassen wurden diese Patienten/innen an uns verwiesen. Selbstverständlich beantworten wir solche Anfragen.

Falls auch bei Ihnen in der Praxis diese Fragestellung auftreten sollte, können Sie Ihren Patienten/innen mitteilen, dass die **Entscheidung über die Höhe der Festzuschüsse alleine durch die jeweilige gesetzliche Krankenkasse getroffen wird.**

Bei der Entscheidung über die Höhe der Festzuschüsse handelt es sich um eine leistungsrechtliche Entscheidung der Krankenkasse. Daher ist auch diese die richtige Ansprechpartnerin für die Patienten/innen bei eventuellen Fragen.

Die gesetzlich geregelten Bonusregelungen sind – abhängig vom Zeitraum, in dem die Vorsorgeuntersuchungen stattgefunden haben – zweigeteilt. Die Festzuschüsse erhöhen sich, wenn die Vorsorgeuntersuchungen während der **letzten fünf Jahre** vor Beginn der Behandlung stattgefunden haben. Diese Festzuschüsse erhöhen sich nochmals, wenn in den **letzten zehn Kalenderjahren** vor Beginn der Behandlung die Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen wurden (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 3–5 SGB V).

Wir möchten wegen der konkreten Befürchtungen der Patienten/innen, den Anspruch auf den Bonus zu verlieren, zudem auf die seit dem 01.10.2020 geltenden Regelungen gem. § 55 Abs. 1 Satz 6 SGB V verweisen. Hiernach können die Krankenkassen in begründeten Ausnahmefällen die Festzuschüsse bzgl. der Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen in den letzten zehn Kalenderjahren auch dann erhöhen, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig gepflegt und in den **letzten zehn Jahren** vor Beginn der Behandlungen die Vorsorgeuntersuchungen nur mit einer **einmaligen Unterbrechung** in Anspruch genommen hat. Ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet die jeweils zuständige Krankenkasse der Patienten/innen.